

48. Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2018 über die Walddatenbank

Aufgrund des § 25a Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 133/2017, wird verordnet:

§ 1

Einrichtung; Zugriffsberechtigung

(1) Das Land Tirol hat zum Zweck der Besorgung der Aufgaben nach § 25a Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 die Walddatenbank als eine EDV-Anwendung einzurichten. Die Walddatenbank ist so einzurichten, dass deren Anwendungen ausschließlich über das Portal Tirol zugänglich sind.

(2) Das Land Tirol kann sich zur Einrichtung der Walddatenbank eines Dienstleisters bedienen. Die Einräumung der Zugriffsrechte obliegt dem Land Tirol als Stammportalbetreiber oder einem von diesem zur Rechtevergabe eingesetzten dezentralen Administrator. Die Anwendungsverantwortung liegt bei der nach der Geschäftsverteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Walddatenbank zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Walddatenbank ist so einzurichten, dass nur

- a) Landesbedienstete aus dem Bereich des Landesforstdienstes,
- b) die Gemeindeforstaufseher und die nach § 13 der Tiroler Waldordnung 2005 bestellten Forstschutzorgane sowie
- c) die Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen

ein Zugriffsrecht, jeweils in dem zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausmaß haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass Zugriffe auf die Walddatenbank nur unter Nachweis der eindeutigen Identität und Authentizität nach § 2 Z 2 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes möglich sind.

§ 2

Funktionen

In der Walddatenbank sind insbesondere folgende Funktionen vorzusehen und getrennt nach Waldbetreuungsgebieten zu führen:

- a) Datenverwaltung der Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen und Sitzungsorganisation;
- b) Erfassung von Holzmeldungen; Erfassung von Fällungsansuchen, Zustandekommen der Umlaufbeschlüsse hierzu sowie Erstellung und Verfügbarmachung der entsprechenden Bescheide;
- c) Erfassung der anlässlich der Forsttagsatzungen gefassten Beschlüsse sowie Erstellung und Verfügbarmachung der entsprechenden Bescheide;

- d) Datenverwaltung sämtlicher Waldbetriebe sowie sämtlicher forstlich relevanter Flächeneinteilungen von Waldgrundstücken;
- e) Datenverwaltung von Waldwirtschaftsplänen;
- f) Abmaßverwaltung inklusive Schnittstellen zu elektronischen Erfassungsgeräten;
- g) Erfassung sämtlicher Maßnahmen im Wald, wie Aufforstungen, Pflegemaßnahmen, Wegebau und dergleichen, mit den erforderlichen Detailinformationen;
- h) Erfassung der für die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung erforderlichen Daten;
- i) Datenerfassung im Zuge von Katastrophenereignissen;
- j) Statistikabfragen.

§ 3

Schnittstellen

Zum Zweck der Verknüpfung der Walddatenbank mit weiteren internetbasierten Datendiensten des Landes Tirol sind folgende Schnittstellen einzurichten:

- a) zum GIS-Datenbestand (TIRIS), insbesondere für die kartografische Darstellung von forstfachlichen Datengrundlagen;
- b) zum elektronischen Aktenverwaltungssystem (ELAK), insbesondere für die Dokumentation von Erledigungen und für die Ablage des Schriftverkehrs der Forsttagsatzungskommissionen;
- c) zu elektronischen Holzvermessungssystemen für die Erfassung des jährlichen Holzeinschlages;
- d) zur Förderdatenbank (FAI) für die Belegdokumentation im Rahmen der forstlichen Förderung.

§ 4

Datenübermittlung

(1) Die Kommunikation in der Walddatenbank hat ausschließlich im Rahmen von dem Stand der Technik entsprechenden Spezifikationen nach Abs. 2 zu erfolgen. Die Vertraulichkeit der Datenübermittlung ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Übermittlungsverfahren zu gewährleisten.

(2) Dem Stand der Technik entsprechende Spezifikationen sind:

- a) das in der freigegebenen Version verfügbare Portalverbundprotokoll (PVP) zur Regelung der Zugriffe auf das Portal Tirol und damit auf die Walddatenbank,
- b) die Sicherheitsklasse 2 (SecClass 2) für Zugriffe auf die Walddatenbank,
- c) die in den freigegebenen Versionen verfügbaren Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter für serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung.

Der Stand der produktiv eingesetzten technischen Lösungen ist laufend weiter zu entwickeln und entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen.

§ 5

Datensicherheit

(1) In der Walddatenbank ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

- a) die Eingabe von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechnigte Personen erfolgen kann,
- b) eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechnigte Dritte verhindert wird,
- c) alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden,
- d) die Anwendung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht.

(2) Die Anwendung für Zugriffsberechnigte unterliegt den technischen und organisatorischen Regelungen des österreichischen Behördenportalverbunds.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 der Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank, LGBl. Nr. 6/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/2013, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener